

Aufwandsentschädigungssatzung

der Gemeinde Schwielochsee

vom 19. April 2004

Gemäß den §§ 5, 30, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee in ihrer Sitzung am 19. April 2004 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister und die Ortsbürgermeister.

§ 2

Grundsatz

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsbürgermeistern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für den laufenden Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und für die Ortsbürgermeister wird quartalsweise nachträglich bezahlt.
- (3) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,00 Euro.

§ 5 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 750,00 Euro.
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters kann auf schriftlichen Antrag für die Wahrnehmung der Aufgaben des zu Vertretenden 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt werden, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen dauert. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
Ist die Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so kann dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 vom Hundert des nach Absatz 1 festgelegten Betrages erhalten.

§ 6 Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister des Ortsteils Goyatz 70,00 Euro
- Ortsbürgermeister des Ortsteils Ressen-Zaue 70,00 Euro
- Ortsbürgermeister des Ortsteils Jessern 70,00 Euro
- Ortsbürgermeister des Ortsteils Lamsfeld-Groß Liebitz 50,00 Euro
- Ortsbürgermeister des Ortsteils Speichrow 50,00 Euro
- Ortsbürgermeister des Ortsteils Mochow 50,00 Euro

§ 7 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen des § 6 Bundesreisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Dienstreisen müssen vom zuständigen Organ angeordnet bzw. genehmigt werden. Dienstreisen gelten als angeordnet, wenn diese durch den ehrenamtlichen Bürgermeister oder seinen Stellvertreter im Rahmen der Mandatsausübung erforderlich sind.
- (3) Fahrten zu Sitzungen sind keine Dienstreisen.

§ 8 Verdienstausschlag

- (1) Der Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausschlag wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt.

- (2) Ein Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Dieser ist arbeitstaglich auf acht Stunden begrenzt und wird nur in begrundeten Ausnahmefallen, wie Schichtarbeit, fur Sitzungen nach 19 Uhr gewahrt.
- (3) Selbstandig Tatige haben ihren mandatsbedingten Einkommensverlust durch Vorlage von z. B. Einkommensteuerbescheiden und Quittungen fur die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft glaubhaft zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschadigungssatzung tritt ruckwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.